

Geschäftsbericht des Obergerichts des Kantons Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1971)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht des Obergerichts des Kantons Bern

I. Obergericht

1. An Geschäften, für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 20 unerledigt übernommen, und 373 (428), davon 20 französische, wurden im Berichtsjahr neu hängig, total 393 (430).

Erledigt wurden 379 (410) Geschäfte, nämlich:

Allgemeine Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur . . .	12
Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur	12
Niederlegung der Anwaltspraxis	3
Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen	126
Rekussionen	8
Wahlen, Wahlbestätigungen	18
Urlaubsgesuche	76
Stellvertretungen	24
Dekrete und Reglemente	2
Gesuche gemäss § 5 Schlussabsatz Gerichtsschreiberreglement	33
Verlegung der Anwaltspraxis	1
Inspektionsberichte über Richterämter	12
Verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.	52
Auf das nächste Jahr übertragene Geschäfte	14

2. Personelles

Im Verlaufe des Berichtsjahres ergaben sich einige Änderungen in der Zusammensetzung des Obergerichts. Auf Ende Februar trat Oberrichter Prof. Dr. Edwin Schweingruber in den Ruhestand. Er hatte dem Obergericht seit dem Jahre 1946 angehört. Ab 1. April wurde er durch den neu gewählten Oberrichter Dr. Max Graf, bisher Gerichtspräsident in Bern, ersetzt. Einen schweren Verlust erlitt das Obergericht durch den plötzlichen Hinschied von Dr. Peter Schaad, Oberrichter seit 1950, der in den Ferien am 2. September einem Herzschlag erlag. Der Grosse Rat wählte an seiner Stelle den Gerichtspräsidenten von Bern, Pierre Schrade, dessen Amtsantritt auf Mitte Januar 1972 angesetzt wurde. Ein weiterer Wechsel ergab sich daraus, dass Oberrichter Dr. Rudolf Holzer, Mitglied des Obergerichts seit 1958, Ende September in den Ruhestand trat. Er wurde durch den Gerichtspräsidenten von Biel, André Auroi, ersetzt, der sein Amt am 18. Oktober antrat. Ein besonders starker Wechsel ist bei den Kammerschreibern festzustellen. Ende Januar trat der Kammerschreiber französischer Sprache, Edgar Métral, aus, um in seinem Heimatkanton Wallis

eine Gerichtsschreiberstelle zu übernehmen. Seinen Platz nahm lic.iur. Pierre Boillat ein. Fürsprecher Christoph Stalder gab seine Stelle Ende Mai auf (Aufenthalt in USA); er wurde durch Frau lic.iur. Elisabeth Fuhrer-Kraut ersetzt. Ende Juni schied Fräulein Kammerschreiber Inge Göttler infolge ihrer Wahl als Gerichtspräsidentin von Bern aus. Zwei aushilfsweise beigezogene Halbtagssekretäre versahen ihre Arbeit, bis sie am 1. November durch Frau Fürsprecher Evelyne Lüthy-Colomb ersetzt werden konnten. Die Stelle von Kammerschreiber Hans Rolf Schweingruber, der am 15. August zum Gerichtspräsidenten von Bern gewählt wurde, nahm Fürsprecher Hans Jürg Jester ein. Schliesslich trat Fürsprecher Walter Schnewlin Ende Oktober aus dem Staatsdienst aus (Übernahme eines Amtes in der Gerichtsverwaltung des Kantons Zürich). Als sein Ersatz wurde Fürsprecher Gottfried Hermann Aebi angestellt. Mit Frau Fürsprecher Franca Trechsel-Kinsbergen, die ab Oktober ganztätig arbeitete, und Fräulein Dr. Beatrice Gukelberger, welche seit 1. Mai nach dem Austritt des Aushilfssekretärs lic.iur. Sauerländer die Vertretung eines Gerichtsschreibers übernahm, war der Bestand an Kammerschreibern komplett.

In der Obergerichtskanzlei ergaben sich am 1. Mai einige Änderungen. Fräulein Rita Moser trat aus und wurde ersetzt durch Fräulein Madeleine Burri; zwei Halbtagsstellen wurden zusammengelegt und durch Fräulein Margrit Merian besetzt; anstelle des Halbtagsangestellten der Staatsanwaltschaft, Christoph Tschan, wurde Fräulein Béatrice Brügger angestellt. Auf 1. Oktober trat Frau Heidi Moser-Lutz aus. Ihre Stelle konnte vorläufig nicht besetzt werden. Die für die französische Kanzlei angestellte Fräulein Claudine Berthold gab ihre Stelle ebenfalls am 1. Oktober auf. Die Leitung dieser Kanzlei wurde Frau Therese Müller-Tschanz anvertraut, die bisher neben ihrer Arbeit in der deutschsprachigen Kanzlei französische Geschäfte behandelt hatte. Zu ihrer Hilfe wurde eine welsche Halbtagsangestellte, Frau Christiane Baumgartner-Schwab, beigezogen. Fräulein Margrit Rohrbach trat auf Jahresende aus.

3. Aus den Gründen, die bereits im letztjährigen Jahresbericht des Generalprokurators (vgl. Abschnitt XV Ziffer 3 des Geschäftsberichts pro 1970) dargelegt worden sind, sah sich das Obergericht im Mai des Berichtsjahres veranlasst, dem Oberauditorat der Armee mitzuteilen, dass die Gerichtssäle des Obergerichtsgebäudes für Sitzungen der Divisionsgerichte in der Regel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Demonstrationen, mit denen bei Dienstverweigerungsprozessen gerechnet werden muss, beeinträchtigen den Gerichtsbetrieb; auch sind die Audienzsäle des Obergerichts für derartige Prozesse nicht geeignet.

II. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

1. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 192 Geschäfte (Vorjahr 204), davon 46 französische (42). Von früher her waren noch 50 Fälle unerledigt.

Von diesen total 242 Geschäften wurden insgesamt 205 Fälle erledigt (198), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 71 Fällen bestätigt, in 32 Fällen abgeändert und in 2 Geschäften teilweise abgeändert oder bestätigt. In 28 Fällen trat der Appellationshof auf die Appellation nicht ein. 17 erstinstanzliche Urteile traten infolge Säumnis in Rechtskraft. Durch Vergleich wurden 4, durch Rückzug der Appellation 36, durch Rückzug der Klage 1 und auf andere Weise 14 Fälle erledigt.

Dem Gegenstand nach sind erledigt worden:

Ehescheidungs-, Eheanspruchs- und Ehenichtigkeitsklagen	31
Vaterschaftsklagen	18
Entmündigungen und Bevormundungsaufhebungen	10
Andere Klagen aus ZGB	1
Klagen aus OR	32
Rechtsöffnungsgesuche	74
Rekurse gegen Konkurserkennnisse	7
Exmissionen	5
Andere Streitigkeiten aus SchKG	3
Einstweilige Verfügungen	18
Gesuche um neues Recht	2
Andere Fälle ZPO	4

Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden 37 Geschäfte.

2. Instruktionen

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Artikel 7 Absatz 2 ZPO langten im Jahre 1971 155 (Vorjahr 176) Geschäfte ein, davon 22 (28) französische.

Vom Vorjahr waren noch 190 Geschäfte hängig, davon 15 französische.

Von diesen insgesamt 345 Geschäften wurden 147 erledigt, und zwar

durch Urteil	16
durch Vergleich	86
durch Rückzug oder Abstand	33
Rückweisungen	5
auf andere Weise	7

Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden 198 Geschäfte, davon 24 französische.

Von diesen unerledigten Prozessen waren rechtshängig:

seit 1964	1
seit 1965	1
seit 1966	3
seit 1967	2
seit 1968	6
seit 1969	24
seit 1970	52
seit 1971	110

Die Geschäfte, die seit mehr als zwei Jahren hängig sind, wurden aus folgenden Gründen noch nicht erledigt:

1964: Nach Aufhebung des Urteils durch das Bundesgericht wurde eine neue Expertise angeordnet.

1965: Die Expertise ist immer noch nicht abgeschlossen.

1966: 1 Geschäft ist wegen Todes einer Partei eingestellt; 2 weitere bleiben wegen Expertisen hängig.

1967: Einstellung wegen eines Parallelprozesses in einem Fall, wegen eines hängigen Strafverfahrens im zweiten Fall.

1968: 1 Geschäft blieb wegen Vergleichsverhandlungen unerledigt, 1 wegen Schwierigkeiten, einen Experten zu finden, 1 weil das Gutachten während längerer Zeit trotz zweimaligem Auswechseln des Experten nicht erhältlich war und 1 wegen Abwartens der Änderung eines Baulinienplanes. 1 Fall ist spruchreif; er ist im Januar 1972 zur Beurteilung angesetzt.

1969: Der Grund der Nichterledigung liegt bei 11 Fällen in langwierigen Expertisen und bei 2 Geschäften in Vergleichsverhandlungen. In 2 Prozessen nahm der Schriftenwechsel ausserordentlich lange Zeit in Anspruch. 3 Verfahren konnten eingestellt werden wegen hängiger anderer Prozesse. In 1 Geschäft konnte ein Jahr lang wegen Erkrankung des Beklagten keine Verhandlung angesetzt werden, 2 wurden wegen Arbeitsüberlastung des Instruktionsrichters längere Zeit nicht behandelt; in 1 Geschäft ist die Schlussverhandlung auf Februar 1972 angesetzt.

Ihrer rechtlichen Natur beschlagen von den erledigten Geschäften:

das Obligationenrecht	101
das Zivilgesetzbuch	36
das SchKG	10

3. Nichtigkeitsklagen

Beim Appellationshof langten im Jahre 1971 43 (38) Nichtigkeitsklagen ein, davon 12 französische. Vom Vorjahr wurden unerledigt übernommen 11 Geschäfte.

Von diesen 54 Geschäften wurden erledigt:

durch Zuspruch	3
durch Abweisung	20
durch Kassation	6
durch Rückzug	6
durch Nichteintreten	12
gegenstandslos erklärt wurden	2

Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden 5 Geschäfte.

B. Justizgeschäfte

Im Berichtsjahr langten 224 (172) Justizgeschäfte ein, davon 11 (11) französische. Von früher her waren noch 19 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 243 Geschäften wurden im Berichtsjahr 224 erledigt und 19 auf das Jahr 1972 übertragen.

Bei den erledigten Geschäften handelte es sich um folgende:

Gesuche um unentgeltliche Prozessführung:

a) In die Kompetenz des Appellationshofes fallend: 15. Davon wurde 1 Geschäft abgewiesen; in 14 Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und zwar in allen Fällen mit Beordnung eines amtlichen Anwaltes.

b) Durch Rekurs an den Appellationshof weitergezogene Fälle 11, wovon 3 französische. In 4 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und damit die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen.

5 Rekurse wurden gutgeheissen und die unentgeltliche Prozessführung in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides bewilligt, in allen Fällen mit Beordnung eines amtlichen Anwaltes.

2 Rekurse wurden auf andere Weise erledigt.

Beschwerden	14
Ablehnungsgesuche	1
Vollstreckungsgesuche	3
Kompetenzkonflikte	2
Rechtshilfegesuche	170
Kreisschreiben	1
verschiedene andere Geschäfte	7

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 15 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

5 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 20 Fällen wurden vom Bundesgericht erledigt:

durch Bestätigung des Urteils (Abweisung der Berufung) ..	7
durch Gutheissung der Berufung	2
durch Nichteintreten	1
durch Rückzug der Berufung	1
noch ausstehende Urteile des Bundesgerichts	9

2. Gegen 9 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt; 4 Beschwerden waren vom Vorjahr hängig.

3 Beschwerden wurden abgewiesen,
3 Beschwerden wurden gutgeheissen,
2 Beschwerden wurden zurückgezogen und auf
2 Beschwerden wurde nicht eingetreten.
In 3 Fällen steht der Entscheid noch aus.

III. Handelsgericht

1. Im Verlaufe des Berichtsjahres ist Herr Arthur Linder, Architekt in Bern, verstorben. Infolge Erreichens der Altersgrenze sind aus dem Handelsgericht ausgeschieden: Herr Fred Hänni, Geschäftsführer, Bern, und Herr Rudolf Regez, Weinhändler, Spiez. Herr Handelsrichter Hommel hat wegen Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Bern seine Demission eingereicht.

In der Novembersession 1971 wählte der Grosse Rat folgende neue Handelsrichter:

Fred Zulauf, Architekt, Bern; Friedrich Brügger-Scherz, Weinhändler, Bern; Max Kehrli, Fürsprecher/Kaufmann, Gunten; Otto Gloor, Fabrikant, Burgdorf.

2. Im Berichtsjahr sind 127 (Vorjahr 164) Geschäfte eingelangt. Hievon entfallen 105 (141) auf den alten Kantonsteil und 22 (23) auf den Jura. Dazu kamen 158 (109) – wovon 19 aus dem Jura – von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich somit auf 285 (273).

Davon wurden bis Ende 1971 erledigt:

121 (115) und zwar:
18 durch Urteil,
55 durch Vergleich vor Gericht (51),
48 durch Vergleich, Abstand oder Rückzug während des
Schriftenwechsels (46).

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr 123 (114) statt, nämlich 14 (8) Vorbereitungsverhandlungen und 109 (106) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1972 mussten 164 (158) Geschäfte unerledigt übertragen werden (wovon 29 aus dem Jura). Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit 1963	1 Geschäft
seit 1965	3 Geschäfte
seit 1966	1 Geschäft
seit 1967	4 Geschäfte
seit 1968	8 Geschäfte
seit 1969	13 Geschäfte
seit 1970	40 Geschäfte
seit 1971	94 Geschäfte

Das aus dem Jahre 1963 stammende Geschäft ist laut Artikel 96 ZPO eingestellt bis zur Erledigung eines gleichen Prozesses mit dem gleichen Kläger in einem andern Kanton. Von den im Jahre 1965 eingelangten noch hängigen 3 Geschäften sind 2 Geschäfte eingestellt, bei 1 Geschäft muss die Expertise abgewartet werden. Bei dem aus dem Jahre 1966 noch hängigen Geschäft handelt es sich um eine Kartellstreitigkeit, bei dem eine Expertise bei der Kartellkommission eingeholt werden musste. Nach Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlages mussten weitere Beweismassnahmen getroffen werden. Das Geschäft ist zur Schlussverhandlung angesetzt. Bei den aus dem Jahre 1967 noch hängigen 4 Geschäften ist 1 wegen Konkurses eingestellt, 1 erfordert eine Expertise, und 2 sind angesetzt. Bei den aus dem Jahre 1968 noch hängigen 8 Geschäften sind 5 eingestellt, 1 erfordert ein umfangreiches Beweisverfahren, und 2 Geschäfte sind angesetzt. Bei den aus dem Jahre 1969 noch hängigen 13 Geschäften erfordern 2 Expertisen, 6 umfangreiche Beweisverfahren, 2 sind eingestellt und 2 angesetzt. Bei einem Geschäft muss die Erfüllung des vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs abgewartet werden. Die erledigten 121 Geschäfte stammen aus folgenden rechtlichen Gebieten:

Werkvertrag 45, Kaufvertrag 35, Auftrag 8, Dienstvertrag 6, Gesellschaftsvertrag 2, Mietvertrag 3, Patentrecht 10, Markenrecht 8, Kartellrecht, Agenturvertrag, unlauterer Wettbewerb und Darlehen je 1.

Von den 18 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 4 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen. 3 Berufungen wurden abgewiesen, eine gutgeheissen.

Von den im Jahre 1971 erledigten Geschäften betrug der Streitwert

unter 8000 Franken (= Dreierbesetzung des Handelsgerichts) 47, hievon 4 aus dem Jura,
über 8000 Franken (= Fünferbesetzung des Handelsgerichts) 74, hievon 11 aus dem Jura.

IV. Kassationshof

Im Jahre 1971 sind 21 (Vorjahr 17) neue Geschäfte beim Kassationshof eingelangt, nämlich 20 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens und 1 Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Vom Vorjahr her waren noch 9 Geschäfte hängig.

Von diesen 30 (Vorjahr 25) Geschäften wurden im Berichtsjahr 22 (Vorjahr 16) erledigt, 8 mussten auf das Jahr 1972 übertragen werden.

19 Wiederaufnahmegesuche wurden wie folgt erledigt:

zugesprochen	9
abgewiesen	10

3 Rehabilitationsgesuche wurden wie folgt erledigt:

zugesprochen	1
zurückgezogen	2

V. Strafkammer

		Vorjahr
Im Berichtsjahr sind eingelangt	597	619
davon französische	95	80
nämlich		
Appellationen	487	502
Nichtigkeitsklagen	—	—
Wiedereinsetzungsgesuche	1	1
Justizgeschäfte	15	18
Widerruf des bedingten Strafvollzuges	10	8
Löschung von Urteilen im Strafregister	84	90
Ferner waren von früher her noch hängig	81	88
Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit	678	707

Davon sind im Jahre 1971 erledigt worden 613 Geschäfte, nämlich 502 appellierte Geschäfte (503), 1 Wiedereinsetzungsgesuch (1), 7 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (10), 15 Justizgeschäfte (23), 88 Löschungen von Urteilen (89).

Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden somit 65 Geschäfte.

Von den 502 Appellationsfällen mit 537 Angeschuldigten wurde in 164 Fällen die Appellation von den Parteien zurückgezogen, in 13 Fällen die Appellation gemäss Artikel 318/5 StrV als dahingefallen erklärt, gegen 13 Angeschuldigte das Forum verschlossen, und bei 3 Angeschuldigten trat die Verjährung ein.

In 323 Fällen mit 344 Angeschuldigten wurde ein Urteil gesprochen.

Es erfolgte Bestätigung für	156 Angeschuldigte
Freispruch für	17 Angeschuldigte
Herabsetzung für	72 Angeschuldigte
Verschärfung für	87 Angeschuldigte
Kassation für	12 Angeschuldigte
	<u>344 Angeschuldigte</u>

Im Berichtsjahr wurden 86 (73) Urteile der Strafkammer durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch hängig 28. Erledigt bis Ende 1971 wurden

durch Rückzug	26
durch Nichteintreten	10
durch Abweisung	40
durch Gutheissung	3
noch hängig beim Bundesgericht	35
	<u>114</u>

VI. Anklagekammer

Im Berichtsjahr sind eingelangt 251 (im Vorjahr 252) Geschäfte, davon 38 französische. Von früher her waren noch 25 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 276.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 259 (253), nämlich 41 Voruntersuchungen (im Vorjahr 38), 59 Rekurse (46), 30 Beschwerden (23), 7 Gerichtsstandsbestimmungen (17), 42 Haftentlassungsgesuche (42), 28 Rekusationsgesuche (37), verschiedene Anfragen 21 (20), 28 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters (26), 2 Ernennungen eines ausserordentlichen Staatsanwaltes (1).

Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden 17 Geschäfte.

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1966	242
1967	222
1968	270
1969	232
1970	253
1971	259

Bedingt durch die Personalunion des Präsidenten der Anklagekammer mit dem Präsidenten der Aufsichtscommission für die Richterämter mit dem vom Plenum des Obergerichtes erstrebten Zweck, die Kontrolle über den Rechtsgang wirksamer und zugleich zweckmässiger zu gestalten, ist die Belastung des Kammerpräsidenten merklich gestiegen.

Der Verarbeitung der Häftrapporte wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei musste festgestellt werden, dass insbesondere zwei Staatsanwälte in der Erledigung ihrer Geschäfte unverantwortliche Verzögerungen zu verzeichnen hatten. Sie wurden entsprechend zur Rechenschaftsablegung aufgefordert. Die verzögerte Ausarbeitung der Anklageschriften war wiederholt Stein des Anstosses. Im Bezirk Mittelland dürfte die einem einzelnen Beamten der Staatsanwaltschaft zuzumutende Arbeitsbelastung bald einmal die auf die Dauer tragbare Grenze überschritten haben. Wenn der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Revision des Strafverfahrens ebenso wie der Anklagekammer neue Aufgaben überbunden werden sollten, so wird an einen Ausbau auch der Staatsanwaltschaft gedacht werden müssen.

VII. Kriminalkammer

Die *Geschwornengerichte* des Kantons Bern traten im Berichtsjahr an 40 (53) Sitzungstagen zusammen und beurteilten 13 (11) Geschäfte mit 14 (12) Angeklagten.

Die *Kriminalkammer* beurteilte an 19 (15) Sitzungstagen insgesamt 16 (15) Geschäfte mit 22 (16) Angeschuldigten.

Im Berichtsjahr gingen 31 (29) Geschäfte ein. Zusammen mit den vom Vorjahr übertragenen 4 (3) Geschäften waren somit 35 (32) zu behandeln.

An 59 (68) Sitzungstagen wurden 29 (26) Geschäfte mit Urteil abgeschlossen. Ein Geschäft (Pressedelikt) konnte nach Vergleich und Rückzug der Strafanträge abgeschlossen werden, während in einem weiteren eine Überweisung von der Kriminalkammer (V. Bezirk) an das Geschwornengericht erfolgte. 4 (4) Geschäfte wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Auf den V. Bezirk (Jura) entfielen 4 (2) Geschäfte des Geschwornengerichts und 1 (4) Geschäft der Kriminalkammer, in dem die Überweisung an das Geschwornengericht erfolgte.

Auf dem Zirkulationswege wurden durch die Kriminalkammer 8 (14) weitere Geschäfte erledigt.

Zu den Sitzungen mussten 6 (8) Obergerichts- und 25 (21) ausserordentliche Suppleanten beigezogen werden.

Es erfolgten Schuldsprüche wegen:

vorsätzlicher Tötung	1
Mordes	—
Totschlages	1
fahrlässiger Tötung	1
Abtreibung	17
Diebstahls	227
Raubes	39
Veruntreuung	55
Hehlerei	2
Betruges	194
Erpressung	3

Wuchers	5
leichtsinnigen Konkurses	4
Unzucht mit Kindern	38
Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen	4
Brandstiftung	11
Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen	2
Urkundendelikten	30
Wahlfälschung	1
Irreführung der Rechtspflege	2
Verkehrsdelikten	15
Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	2

Im Berichtsjahr wurde gegen 3 (8) Urteile Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts erklärt. Aus dem Vorjahr waren weitere 6 (10) Verfahren hängig. Von den 9 (18) Geschäften wurden 5 (4) zurückgezogen und 3 (4) abgewiesen. 1 (6) Nichtigkeitsbeschwerde war Ende 1971 noch hängig.

VIII. Versicherungsgericht

1. Obligatorische Unfallversicherung (SUVA)

Im Jahre 1971 sind 45 Geschäfte eingelangt (Vorjahr 58), wovon 21 (11) französische. Mit 63 (58) aus dem Vorjahr übernommen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 108 (116).

Von diesen wurden bis Ende 1971 60 (53) erledigt, und zwar 22 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 4 durch Abstandserklärung, 16 durch Vergleich, 8 durch Zusprechung der Klage und 10 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 48 Geschäfte auf das Jahr 1972 übertragen.

2. 1 Geschäft aus dem Jahre 1967, 1 Geschäft aus dem Jahre 1968 und 1 Geschäft aus dem Jahre 1969 konnten wegen langwieriger Expertisen noch nicht abgeschlossen werden.

3. Militärversicherung (MV)

Im Jahre 1971 sind 6 Geschäfte eingelangt (6 im Vorjahr). Mit 7 (12) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 13 (18).

Von diesen wurden bis Ende 1971 8 (11) erledigt, und zwar 3 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 1 durch Abstand, 1 durch Vergleich, 1 durch Zuspruch und 2 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 5 Geschäfte auf das Jahr 1972 übertragen.

4. Kosten der Begutachtungen

Für die Expertisen, die vom Versicherungsgericht angeordnet werden – meistens medizinische Gutachten – wurden in SUVA-Fällen 9151.80 Franken und in MV-Fällen 2618.40 Franken ausgelegt. Die Kosten der ersten Gruppe wurden gemäss dem einschlägigen Bundesgesetz (KUVG) regelmässig auf die Streitparteien abgewälzt, während die Gerichts- und Expertenkosten in MV-Fällen nach Vorschrift des MVG, Artikel 56a, von der Gerichtskasse getragen werden.

IX. Abberufungskammer

Im Berichtsjahr ging 1 (Vorjahr 2) Geschäft ein. Von früher her waren noch 3 Verfahren hängig. Von diesen 4 Geschäften wurden 1 Geschäft beurteilt und 1 Geschäft als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Unerledigt auf das Jahr 1972 übertragen wurden 2 Geschäfte.

X. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat im Jahre 1971 366 (Vorjahr: 377) Geschäfte behandelt. Eingelangt sind 364 (373) Geschäfte. Vom Vorjahr waren noch 2 (4) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 366 (377) Geschäften konnten 364 (375) erledigt werden, während 2 (2) Geschäfte auf das Jahr 1972 übertragen wurden. Die Aufsichtsbehörde hat ferner in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hatte, 192 (250) Gesuche um nochmalige Fristerstreckung behandelt.

Die 364 (375) erledigten Geschäfte setzen sich wie folgt zusammen: 63 (65) Beschwerden, 3 (10) Rekurse gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide, 3 (4) Weiterziehungen in Nachlasssachen, 0 (0) Disziplinarverfahren, 9 (39) Wahlen von Betreibungsweibern, 90 (76) erstmals der kantonalen Aufsichtsbehörde unterbreitete Gesuche um Verlängerung der Frist zur Beendigung von Konkursverfahren, 41 (35) Urlaubsgesuche, 25 (22) Anfragen und 130 (124) sonstige Verfügungen und Beschlüsse.

Von den 63 (65) Beschwerden wurden 22 (21) abgewiesen, 25 (17) zugesprochen, 3 (5) teilweise zugesprochen, 4 (6) zur Beurteilung an die untere Instanz gewiesen, 4 (8) durch Rückzug oder sonst erledigt und auf 5 (8) wurde nicht eingetreten. Die Beschwerden wurden durchschnittlich in 11 (15) Tagen erledigt (Minimum 1 Tag, Maximum 66 Tage).

Von den 3 (10) Rekursen gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide wurden 2 (5) abgewiesen und 1 (0) zurückgewiesen. Die Rekurse wurden durchschnittlich in 14 (17) Tagen erledigt (Minimum 1 Tag, Maximum 51 Tage).

Von den 3 (4) Weiterziehungen in Nachlasssachen wurden 2 (1) gutgeheissen und 1 (0) zurückgewiesen.

4 (7) Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde wurden durch Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Alle 4 Rekurse wurden abgewiesen.

Durch Kreisschreiben vom 1. Februar 1971 hat die Aufsichtsbehörde die im Kanton Bern alle vier Jahre erfolgende Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister angeordnet. Am 7. Juli 1971 hat der Bundesrat einen neuen Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erlassen, der auf 1. August 1971 in Kraft gesetzt wurde, wobei sich die Frist zwischen der Publikation in der eidgenössischen Gesetzessammlung und dem Inkrafttreten des Tarifs wie verschiedentlich bei Bundeserlassen in der letzten Zeit als zu kurz erwies.

Bei einigen Betreibungsämtern haben sich wegen Personalmangels vorübergehend Rückstände ergeben. Die Berichte des Inspektorats der Justizdirektion, das seit 1. Januar 1971 die in § 21 EG zum SchKG vorgesehenen Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter durchführt, zeigen im übrigen, dass auf dem Ämtern im allgemeinen gut und speditiv gearbeitet wird.

Für die Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter wird auf die Tafel IV und für die Tätigkeit der Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörden auf die Tafel V verwiesen.

XI. Anwaltskammer

Im Berichtsjahr langten 26 (33) Geschäfte ein. Vom Vorjahr her waren noch 8 (17) hängig. Von diesen insgesamt 34 (50) Geschäften wurden 18 (42) erledigt, während 16 (8) bei Jahresende noch hängig waren.

Von den 18 erledigten Geschäften waren 12 Kostenmoderationsgesuche, 3 Beschwerden, 2 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren und 1 Kostenbestimmungsgesuch.

Die Erledigung geschah bei den 12 Kostenmoderationsgesuchen in 3 Fällen durch Gutheissung, in 7 Fällen durch Abweisung und in 2 Fällen durch Rückzug. Die 3 Beschwerden wurden erledigt durch Gutheissung (2) und durch Abweisung (1). Von den 2 von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren wurde 1 durch Disziplinierung des Anwalts und 1 durch Nichtfolgegebung erledigt.

Staatsrechtliche Beschwerden wurden im Berichtsjahr keine erklärt.

Die Anwaltskammer hat 2 Bussen und 1 Ermahnung ausgesprochen.

XII. Fürsprecher

Im Jahre 1971 wurden zweimal Fürsprecherprüfungen abgehalten. 24 Bewerber erhielten die Zulassung für das erste Examen, von denen 19 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zum ersten Teil der zweiten Prüfung wurden 46 Kandidaten zugelassen; den zweiten Teil absolvierten 36 Bewerber, von denen 34 das bernische Fürsprecherpatent erwarben.

Im Berichtsjahr erteilte das Obergericht an 12 nicht im Kanton Bern patentierte Anwälte die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern.

Die Kontrolle weist auf Jahresende 655 Inhaber von generellen Berufsausübungsbewilligungen aus.

In 12 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident auswärtigen Anwälten, in einzelnen Prozessen vor bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1971 übten 289 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus. Von ihnen besitzen 273 das bernische Patent, 16 dasjenige eines andern Kantons.

XIII. Richterämter

Soweit die Geschäftsberichte der Gerichtspräsidenten Feststellungen oder Anregungen enthalten, mit denen sich die zuständigen Instanzen befassen sollten, wurden sie den betreffenden Behörden bekanntgegeben. Von allgemeinem Interesse dürften die folgenden Ausführungen sein:

Wie dies seit Jahren der Fall war, stehen bei den Problemen, welche die Gerichtspräsidenten beschäftigen, diejenigen aus dem Gebiet des Strassenverkehrs im Vordergrund.

Im Amtsbezirk Thun waren im Berichtsjahr nicht weniger als sieben Fälle von fahrlässiger Tötung im Strassenverkehr zu beurteilen; der Gerichtspräsident II von Thun bezeichnet die Zahl der Anzeigen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand als alarmierend. Diese Tatbestände gehören zum «täglichen Brot» der Einzelrichter in Strafsachen von Bern.

Der Gerichtspräsident von Aarberg musste 85 Personen wegen dieser Widerhandlung bestrafen, und auch der Gerichtspräsident von Niedersimmental stellt fest, dass die Fälle wegen Fahrens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand trotz der strengen Praxis bezüglich der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach wie vor im Zunehmen begriffen sind, so dass es sich fragt, ob die geltende Praxis in generalpräventiver Hinsicht genügend wirke. Der gleichen Meinung, dass weder strenge Strafen noch Administrativmassnahmen wirksam seien, gibt der Gerichtspräsident von Oberhasli Ausdruck; auch das Fahren in angetrunkenem Zustand mit Fahrrädern oder Motorfahrrädern sei nicht selten. Die Ahndung von Strassenverkehrsunfällen wird auch in Zukunft die Hauptarbeit der Untersuchungs- und Strafrichterämter bilden, und es wird

von der Einführung des Ordnungsbussensystems eine beträchtliche Entlastung, insbesondere in bezug auf die Kanzleiarbeiten, erhofft (Gerichtspräsidenten von Saanen und Seftigen und Einzelrichter in Strafsachen von Bern). Dem Gerichtspräsidenten II von Thun fällt die bedeutende Zahl der auf dem Strafmandatsweg erledigten Anzeigen gegen Lenker betriebsunsicherer Fahrzeuge auf, und er regt an, die betreffenden Vorschriften nachhaltiger zu veröffentlichen und durch die Polizeibehörden periodisch Aufrufe zur Kontrolle der Betriebssicherheit der Fahrzeuge zu erlassen. Aus dem Bericht des Gerichtspräsidenten von Niedersimmental ist zudem zu erwähnen, dass immer mehr Verstösse gegen Artikel 90 Ziffer 2 SVG geahndet werden müssen, was um so bedenklicher stimme, als nur die wirklich krassen Fälle zur Anzeige kommen; den ständig wiederkehrenden Aufrufen der Automobil- und Verkehrsverbände, rücksichtsvoll und sorgfältig zu fahren, scheine ein recht geringer Erfolg beschieden zu sein. Wie die Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen und Laupen bedauern, stehen zur Abklärung von Verkehrsunfällen zu wenig tüchtige Experten zur Verfügung. Schwere Verkehrsunfälle mit grossen zivilrechtlichen Folgen können während Jahren nicht weiterbehandelt werden, weil die Fachgutachten wegen Überlastung der Experten nicht erhältlich sind.

Der Gerichtspräsident II von Interlaken verweist darauf, dass er dem kantonalen Autobahnamt Anregungen in bezug auf den Ausbau und die Signalisation der Umfahrung von Därigen unterbreitet hat, und der Gerichtspräsident von Laupen kommt auf seine Ausführungen im letztjährigen Geschäftsbericht betreffend die Priorität zwischen dem Ausbau des N-1-Abschnittes Bern-Lausanne und der N 12 Bern-Freiburg-Vevey zurück; er teilt mit, dass nach der Auskunft der kantonalen Baudirektion die Eröffnung der Teilstrecke Bern-Gurbrü der N 1 im Jahre 1977 zu erwarten sei. Schliesslich befasst sich der Gerichtspräsident von Laupen mit Bahnunfällen, bei denen kein Personenschaden entstand, und die den Polizeiorganen nicht oder mit grosser Verspätung gemeldet werden; es dürfe nicht zugelassen werden, dass relativ schwere Bahnunfälle, bei denen fundamentale Vorschriften der Verkehrssicherheit verletzt wurden, gewissermassen betriebsintern erledigt werden.

Im Zeichen des Umweltschutzes haben, wie die Einzelrichter in Strafsachen von Bern festhalten, die Anzeigen betreffend Gewässerverschmutzung zugenommen. Gegen Motorfahrzeugführer, die im Wald Ölwechsel vornehmen und das alte Öl in den Waldboden fliessen lassen, müsse mit hohen Bussen eingeschritten werden. Beweismässig problematischer werde es, wenn Fahrzeughalter ihr Auto mit Reinigungsmitteln waschen und das Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Was die Verschmutzung durch Industrien anbelange, wäre es zu begrüssen, wenn die Polizei Spezialisten ausbilden und einsetzen könnte. Nach den Ausführungen des Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen liegt auf dem Sektor Umweltschutz noch vieles im argen, obschon sehr viel darüber gesprochen und geschrieben wird. Es sollte nicht vorkommen, dass in einem Betrieb zyanhaltige Flüssigkeit in eine Flurleitung abgelassen wird, die direkt in die Urtenen mündet, was die restlose Vernichtung des Fischbestandes zur Folge hatte. Noch viel Aufklärungsarbeit sei in dieser Hinsicht nötig.

Die Gerichtspräsidenten von Interlaken regen eine Revision der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 an, weil die Strafandrohung mit einer Maximalbusse von 200 Franken angesichts der Geldentwertung und der besonderen Gefährdung der Alpenflora durch die zunehmende touristische Erschliessung unseres Alpengebietes heute offensichtlich zu milde sei (es war u. a. eine Anzeige wegen Pflückens von 270 Edelweisse zu beurteilen).

Neben dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufen sich die Fälle von Diebstählen in Selbstbedienungsläden. Wie der Gerichtspräsident II von Thun ausführt, handelt es sich zwar bei der Mehrzahl dieser Widerhandlung um ausgesprochene Bagatel-

fälle mit Deliktsträgen unter 30 Franken, denen eine Erledigung durch Eventualurteil angemessener wäre als das ordentliche Verfahren. Die Einzelrichter in Strafsachen von Bern geben der gleichen Meinung Ausdruck. Eine vereinfachte Erledigung dieser Fälle sei angezeigt, nicht nur wegen des Arbeitsaufwandes durch die Durchführung der Hauptverhandlung und die schriftliche Motivierung des Urteils, sondern vor allem wegen des Vorfalles an sich und des meist nach umgehender Sühne drängenden Strafbedürfnisses. Die Abstempelung als Verbrecher passe schlecht auf den Ladendieb, der sich in den überwiegenden Fällen in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe. Der Bericht der Einzelrichter in Strafsachen von Bern fährt fort: «Mit der Revision des materiellen Strafrechts hat sich deshalb die Tendenz noch verstärkt, selbst im Wiederholungsfälle innert kurzer Zeit den bedingten Strafvollzug ein zweites oder gar drittes Mal zu gewähren, oder aber mit Hilfe des psychiatrischen Experten über Artikel 11 StrGB Strafmilderung bis auf Busse hinunter zu erwirken, oder schliesslich durch extensive Auslegung des Artikel 138 StrGB, insbesondere der Tatbestandsmerkmale des Gelüstes oder des Leichtsinns, bei Verzicht auf Strafantrag gar eine Bestrafung zu umgehen. Abgesehen von der zeitlichen Beanspruchung des Mediziners und den hohen Gutachtenkosten, beides in keinem sinnvollen Verhältnis zur begangenen Straftat, lösen diese strafrechtlich unbefriedigenden Retouchen das Problem nicht und führen zu vermehrter Rechtsungleichheit. Eine solche besteht bereits auf Grund der Gepflogenheiten des betreffenden geschädigten Ladengeschäftes, Anzeige zu erstatten oder von solcher abzusehen bzw. Strafantrag zu stellen oder nicht. Es ist für den Richter bemühend, festzustellen, wie gewisse Geschäfte mit der Schwäche ihrer Kundschaft Geschäfte machen, bewusst mit dem Versuchungsmoment spekulieren und den durch die unrechtmässigen Entwendungen verursachten Schaden in die Verkaufspreise einkalkulieren, um dann nach der Anhaltung auf frischer Tat den meist unter Schock stehenden Frauen eine Umtriebsentschädigung von bis zu 30 Franken abzunehmen und die Polizei einzuschalten. Es stellt sich nachgerade die Frage, ob für diese der Polizei zugemutete Mehrarbeit den Geschäften nicht Rechnung gestellt werden dürfte und sollte. Materiell wäre de lege ferenda endlich zu prüfen, ob diese Diebstahlsform nicht als Antragsdelikt ausgestaltet und zusätzlich privilegiert werden sollte durch Einführung der Haft- und Bussenandrohung. Das damit mögliche vereinfachte Verfahren wäre der Tat angemessener, basiert sie doch zur Hauptsache auf un- oder unterbewussten Beweggründen, was immer wieder zu Beweisschwierigkeiten beim subjektiven Tatbestand führt.»

Erwähnt werden von den Gerichtspräsidenten vor allem auch die Fälle des Drogenmissbrauchs. Die Rauschgiftweilte hat auch das Gebiet des Richteramtes Aarwangen erreicht, wobei es gelungen ist, den Täter zu fassen, der innert verhältnismässig kurzer Zeit von Zürich her grössere Mengen LSD, vorwiegend bei Jugendlichen, abgesetzt hat. Dagegen wurden nach dem Bericht des Gerichtspräsidenten II von Thun in seinem Amtsbezirk nur wenig Fälle angezeigt, was zwar wenig über die wahre Situation aussagt, aber doch den Schluss zulässt, dass der Drogenmissbrauch noch kein allzu grosses und alarmierendes Ausmass angenommen hat. Die Einzelrichter von Bern verweisen darauf, dass es sich um Fälle handelt, die das medizinische Gebiet beschlagen. Die Bagatellfälle seien zurückgegangen. Mit Recht hat die Polizei ihre Aufmerksamkeit mehr den Händlern von Drogen und den Rauschgiftsüchtigen zugewandt. Die sogenannten Fixer, welche sich Rauschgift in die Venen spritzen, tauchen in vermehrtem Masse auf; dem Richter bleibe hier meistens nur die Massnahme der Zuweisung an einen Arzt. Die Anzeigen wegen Drogenmissbrauchs, allerdings nur in harmlosen Fällen, mehrten sich auch im Amtsbezirk Burgdorf. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen vermisst eine einfache und erzwingbare Methode, um bei Verdächtigen den Nachweis des Konsums unerlaubter Betäubungsmittel zu erbringen. Diese Lücke mache

sich besonders dann unangenehm geltend, wenn bei Motorfahrzeugführern der Verdacht eines nicht alkoholbedingten Rausches bestehe.

In bezug auf einzelne Deliktgruppen ist schliesslich auf die Feststellung des Untersuchungsrichteramtes 5 von Bern zu verweisen, wonach das Kleinkreditgeschäft immer üppigere Blüten treibt und öfters Anzeigen wegen Kreditbetruges eingereicht werden, weil die Anzeiger hoffen, auf dem Wege des Druckes einer Strafuntersuchung werde der Borger Rückzahlungen leisten.

Die Untersuchungsrichter 2 und 4 von Bern bedauern, dass die Gefangenenstation des Inselspitals, die am 1. Mai 1971 eröffnet wurde, wegen Personalmangels nicht besetzt werden kann. Der Untersuchungsrichter hat die ihm eigentlich unzumutbare Entscheidung zu treffen, ob er einen fluchtgefährdeten Häftling nur ambulant – unter Umständen ungenügend – behandeln oder ihn in das Spital einweisen lassen will, wobei eventuell die Flucht ermöglicht wird. Auch in der Psychiatrischen Klinik Münsingen können Untersuchungsgefangene nur bedingt ausbruchssicher untergebracht werden. Der Untersuchungsrichter von Thun führt in dieser Hinsicht zwei Fälle an, in denen es den in die Klinik eingewiesenen Häftlingen gelang, zu entweichen.

Dass sich der Personalmangel sowohl in bezug auf die Besetzung der Gerichtsschreiberstellen als auch der Kanzlei immer noch sehr nachteilig auf den Gerichtsbetrieb auswirkt, wird – wie schon in den Geschäftsberichten der vergangenen Jahre – von zahlreichen Gerichtspräsidenten mit Nachdruck hervorgehoben. Die diesbezüglichen Ausführungen wurden der Justizdirektion mitgeteilt.

Ein Gerichtspräsident schliesst seinen Bericht mit dem Hinweis auf das folgende Zitat aus den Tagebüchern 1914–1929 von Bundesrat Karl Scheurer, herausgegeben von Hermann Böschstein (S.214):

«Ich selber habe wohl im vergangenen Jahr keine grossen Fortschritte in Weisheit und Tugend gemacht. An Arbeit hat es nicht gefehlt; aber im ganzen betrachtet, war es mehr Arbeit, die mir durch die Verhältnisse aufgezwungen und vorgeschrieben wurde, als eigentlich fördernde und schöpferische Tätigkeit, und doch ist es im Grunde diese, die man leisten sollte. Vielleicht bringe ich es im kommenden Jahr weiter. Manchmal will es mir scheinen, es wäre nicht ausgeschlossen, da und dort Neues, Dauerhaftes und Gutes zu leisten.»

Der berichterstattende Gerichtspräsident bemerkt, dass es ihm persönlich ähnlich gehe und wohl auch vielen anderen, die in der Justiz bei der Vielzahl und Vielfalt der Geschäfte tätig seien.

XIV. Gewerbeberichte

Der Geschäftsgang der Gewerbeberichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht:

von Arbeitnehmern	1003
von Arbeitgebern	277
Dazu kommen unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr	11
Von diesen insgesamt	<u>1291</u>

Geschäfte wurden erledigt durch:

Abstand, Rückzug oder gütliche Erledigung vor der Verhandlung	921
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	104
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	<u>153</u>
Ohne Urteil insgesamt	<u>1178</u>

Durch Urteil:	
ganz zugunsten des Klägers	54
teilweise zugunsten des Klägers	30
ganz zugunsten des Beklagten	19
Durch Urteil insgesamt	103
Total der erledigten Klagen	1281
Unerledigt auf das nächste Jahr übertragen	10
Total	1291

XV. Zum Bericht des Generalprokurators

Der Jahresbericht des Generalprokurators steht der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates uneingeschränkt zur Verfügung. Von allgemeinem Interesse für die Strafrechtsfrage dürften die folgenden, gekürzt wiedergegebenen Bemerkungen sein.

1. Während im Vorjahr die Gesamtzahl der eingelangten Strafanzeigen nur ganz leicht zugenommen hat, ist die Steigerung im Berichtsjahr beträchtlich, nämlich um 8547 auf 99820 Strafanzeigen. Arbeitsmässig am meisten ins Gewicht fallend ist allerdings die Zahl der eingeleiteten Voruntersuchungen. Diese stieg nur um 49 auf 2766 an, während sie im Vorjahr rückläufig war. Schwer zu erklären ist, warum bei dieser steigenden Tendenz die Zahl der durch die Voruntersuchung abzuklärenden Delikte um rund 1800 abgenommen hat. Bei den Untersuchungsrichtern konnte die Zahl der am Ende des Berichtsjahres noch hängigen Geschäfte nochmals etwas vermindert werden (625 gegenüber 666 im Vorjahr, wovon 85 aus früheren Jahren [Vorjahr 82]). Beim Einzelrichter in Strafsachen sind, statt 66500 im Jahre 1970, neu 77078 Straffälle eingelangt, also rund 10600 mehr. Erledigt wurden durch Strafmandat 67363 (61459), durch Eventualurteil oder Aufhebung nach abgekürzter Voruntersuchung 3576 (2168) und durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid 4896 (5076). Noch hängig am Ende des Berichtsjahres waren 3547, gegenüber 2897, also 650 mehr, was in Anbetracht des grossen Mehreingangs nicht beängstigend ist. Bei den Strafamtsgerichten gingen 485 Strafgeschäfte ein (im Vorjahr 540), davon 288 allein in den vier Amtsbezirken Bern, Biel, Thun und Konolfingen. Erledigt hauptverhandlungsweise wurden 499 (532) Straffälle mit 5289 (3711) Delikten. Die am Ende des Berichtsjahres noch hängigen Fälle verminderten sich ganz leicht von 146 auf 138, wovon nur noch 13 (17) aus früheren Jahren stammen.

Zusammenfassend kann auf Grund der Statistik festgestellt werden, dass die bernische Strafjustiz eine deutlich vermehrte Arbeitslast hat bewältigen müssen. Auch im Berichtsjahr ist das längst erwartete Bundesgesetz über die Ordnungsbussen noch einmal nicht in Kraft getreten, so dass man vergeblich auf eine gewisse Entlastung bei den Einzelrichtern in Strafsachen gehofft hatte. Im übrigen nimmt der Mangel an tüchtigem und erfahrenem Kanzleipersonal da und dort bedrohliche Ausmasse an und wird sich in kurzer Frist auf die Rekrutierung von Aktuaren und Gerichtssekretären auswirken.

2. Die Staatsanwaltschaft war auch im Berichtsjahr äusserst ausgelastet, was insbesondere auch für den Generalprokurator und seinen Stellvertreter zutrifft. Der Anfall laufender Geschäfte ist so gross, dass die Beschäftigung mit grundsätzlichen Fragen, Literatur, Praxis, Fachzeitschriften und dergleichen meist nur auf die «freien» Samstage und Sonntage verlegt und der direkte Kontakt mit den Gerichten durch Teilnahme an den Hauptverhandlungen und bei wichtigen Untersuchungshandlungen immer noch ungenügend gepflegt werden kann. Um so erfreulicher ist, dass die meisten der Bezirksprokuratoren doch noch Zeit fanden, an insgesamt 41 Verhandlungstagen vor den Amtsgerichten aufzutreten. Vor Geschworenengericht und Kriminalkammer waren die Staatsanwälte insgesamt während 62 Verhandlungstagen vertreten.

Im Berichtsjahr wurden beim Generalprokurator 464 Gerichtsstandsfälle behandelt (im Vorjahr 456). Immer mehr häufen sich die Fälle, in denen einzelne Verbrecher, namentlich Diebe und Räuber, aber auch ganze Banden ihre Tätigkeit über weite Teile der Schweiz ausdehnen. Das erheischt einen besonders grossen Aufwand an Zeit und Arbeit, bis überhaupt die Grundlagen für eine Beschlussfassung bzw. Antragstellung vorhanden und bearbeitet sind. Das Einvernehmen mit den ausserkantonalen Gerichtsstandsbehörden war fast ausnahmslos erfreulich, und die Einsicht gewinnt vermehrt an Boden, dass Loyalität im interkantonalen Verkehr unbedingt nötig ist und am ehesten eine zeitgerechte Erledigung der Gerichtsstandssachen garantiert, was bei Haftfällen vor allem anzustreben ist.

Einen höchst lobenswerten Vorstoss unternahm der Bezirksprokurator des Emmental-Oberaargaus. Er wartete die schon oft postulierte Personalschulung des Kanzleipersonals nicht ab, sondern versammelte dieses zu einer Instruktionstagung. Sämtliche Aktuare des Bezirkes fanden sich ein und behandelten Fragen, die vor allem für diese von Bedeutung sind, wie solche der Protokollführung, der Aktenordnung, des Prozessverfahrens und der Kanzleiadministration. Die Aktuare stellten sich positiv ein und beteiligten sich aktiv an der Diskussion, so dass sich diese Tagung als sehr nützlich erweisen dürfte und zur Nachahmung empfohlen werden kann.

3. Auf den 1. Juli 1971 ist das Bundesgesetz vom 18. März 1971 betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Obschon sich die Gerichtspraxis sofort mit einer bedeutenden Zahl von Abänderungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auseinandersetzen musste, wurde die Inkraftsetzung des Gesetzes durch die Bundesbehörden mit ungewöhnlicher und unnötiger Eile betrieben, so dass sich in der Praxis Einführungsschwierigkeiten ergaben, die sich hätten vermeiden lassen.

4. Von den Strafurteilen, welche in der Öffentlichkeit Staub aufgewirbelt haben, wird der tragische Narkosefall von Grosshöchstetten erwähnt, der mit einem Nichtfolgegebungsbeschluss der II. Strafkammer zufolge inzwischen eingetretener Verjährung beendet werden musste. Dieses Resultat war für die Ärzteschaft, die an einem grundsätzlichen Urteil interessiert gewesen wäre, und für die Justiz selbst unbefriedigend, weil nicht erreicht werden konnte, in einem sehr schwierigen Fall innert nützlicher Frist ein endgültiges Sachurteil zu fällen. Wenn angesehene Gelehrte mit dem Vorwurf der «theoretischen» Befangenheit ausgeschaltet werden, wie dies geschehen ist, dürfte mit der Zeit überhaupt kein hochqualifizierter Mediziner mehr gewillt sein, sich als Sachverständiger zur Verfügung zu stellen.

Durch die Urteile des Bundesgerichts im Falle des schwedischen Films «Ich bin neugierig» im Jahre 1970 und im Falle des üblen Machwerkes «Das geheime Sexleben von Romeo und Julia» im Mai 1971 wären nun die Grenzen abgesteckt, ausserhalb welcher die Sexszenen eines Films als unzünftige Veröffentlichung im Sinne von Artikel 204 StrGB zu gelten haben und Kinoreklamen als Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder im Sinne von Artikel 212 StrGB angesehen werden müssen, und zwar in Berücksichtigung aller Wandlungen im Sinne einer Liberalisierung, die die Allgemeinheit in neuester Zeit den Begriffen von Moral, Sitte und Sexualität entgegenbringt. Der Richter kann aber nicht einschreiten, weil keine Anzeigen erstattet werden, weder von der Polizei noch von Filmbesuchern, und nach dem ersterwähnten Urteil des Bundesgerichts kein Filmbesitzer es mehr für nötig befunden hat, die Filmbegutachtungskommission als beratende Stelle anzurufen. Einige Kantone haben in letzter Zeit das «Berner System», das schon verfassungsmässig keine Zensur kennt, es vielmehr dem Bürger oder eine «Begutachtungskommission von Fachleuten» überlässt, nötigenfalls Strafanzeige einzureichen, nachgeahmt und die Filmzensur fallengelassen. Im Ursprungskanton scheint gerade dieses System nicht mehr zu funktionieren. So ist das Publikum in den grösseren Städten dem Angebot des Schundes ausgelie-

fert. Die Filmbegutachtungskommission hätte, richtig eingesetzt und aktiviert, auch heute eine wichtige Aufgabe, und es wäre eventuell angezeigt, zwischen Justiz- und Polizeidirektion Besprechungen in diesem Sinne aufzunehmen. – Mit Zeiterscheinungen ähnlicher Art hatten sich die Strafkammern zu befassen bei der Beurteilung allzu kühner Experimente von Jugenderziehern. Ein Sekundarlehrer, der anlässlich eines Wochenendausfluges ein Gelage mit alkoholischen Getränken duldete, wurde zu einer Busse verurteilt, und einem Pfarrer, der seine Konfirmanden und mitinteressierte Kameraden in einem «Sie-und-Er-Kurs» sexuell aufklärte, wurde eine Gefängnisstrafe auferlegt, weil er die Knaben und Mädchen in etwas weltfremdem Vertrauen im gleichen Raum zwei Nächte verbringen liess, wobei es zu unzüchtigen Handlungen im Sinne des Artikels 191 StrGB kam. Wegen Nötigung und versuchter Nötigung wurde ein Hauseigentümer verurteilt, der seinen Mietern im Dezember 1969 mitgeteilt hatte, er werde die Mietzinse ab 1. Januar 1970 erhöhen; wenn sie nicht einverstanden seien, werde das Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Kündigungstermin (30. April 1970) gekündigt. Sowohl das Vorgehen des Vermieters als auch der damit angestrebte Zweck, die Mietzinserhöhung schon ab Jahresbeginn anstatt ab Mai eintreten zu lassen, wurden als widerrechtlich bezeichnet.

Die Rauschgiftwelle ist alles andere als im Abflauen begriffen.

	1970	1971
Anzeigen in der Schweiz	2313	3680
Anzeigen im Kanton Bern	142	327

Die Abwehrfront sieht sich einer international bestens eingespielten Verteilerorganisation gegenüber, die über ungeheure Mittel verfügen muss. So ist es nicht verwunderlich, dass die grossen «Bosse» des Rauschgifthandels kaum je in den Maschen des Polizeinetzes hängenbleiben und diejenigen, mit denen sich die bernische Justiz zu befassen hatte, nicht mehr sind als untergeordnete Organe einer weltumspannenden Verbrecherorganisation, deren Spitze natürlich auch ihnen nicht bekannt ist. Unterdessen füllen sich unsere Irrenanstalten mit den bedauernswerten Opfern der Sucht, mit leider sehr minimalen Erfolgchancen. Der Dank sei hier jenen Organisationen und Privaten ausgesprochen, die mit ganz neuartigen Methoden und selbstlosem Einsatz versuchen, gegen die Seuche anzukämpfen, und sich bemühen, die wachsende Zahl junger Dauerinvalider nicht zu rapid anwachsen zu lassen. Wo sich die Justiz mit Delinquenten zu befassen hat, die selbst Opfer der Sucht geworden

oder auf dem besten Wege dazu sind, es zu werden, machen ihr die zu ergreifenden Massnahmen für die Opfer mehr Kopferbrechen als die Strafe, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, mit denen die Vollzugsorgane konfrontiert sind.

5. Mit grosser Befriedigung haben alle Instanzen der Justiz und die Öffentlichkeit gegen Ende des Jahres davon Kenntnis nehmen dürfen, dass nun in allernächster Zeit mit dem Abbruch des Bezirksgefängnisses in Bern und dessen Neubau gerechnet werden darf und dass der Staat für die menschenwürdige Unterbringung der Untersuchungshäftlinge und derjenigen, die kurze Freiheitsstrafen zu verbüssen haben, Millionen aufwenden will. Damit wird demnächst das wohl älteste Postulat der Richter und Staatsanwälte endlich aus den Spalten der Jahresberichte verschwinden.

Im Berichtsjahr ist ein weiteres, jahrzehntealtes Postulat in Erfüllung gegangen: Eine ausbruchssichere, moderne Spitalabteilung im Inselspital zur Behandlung und Pflege inhaftierter Rechtsbrecher wurde fertiggestellt, steht aber vorläufig nur für ambulante Untersuchungen zur Verfügung. Warum? Weil es anscheinend an Pflegepersonal fehlt zur Behandlung und Betreuung der vielen, die spitalbedürftig sind und auf dieser Abteilung hätten interniert werden sollen. Damit ist die Fluchtgefahr, ein sehr dringendes Problem der Strafrechtspflege, wohl etwas vermindert, aber noch nicht behoben worden.

6. Zusammenfassend stellt der Generalprokurator fest, dass zwar die bernische Strafrechtspflege in diesem und jenem Fall zu Kritik Anlass gegeben hat, wie es bei jeder gesetzlichen Institution der Fall ist, dass aber auch für das Berichtsjahr festgestellt werden darf, mit welchem grossem Einsatz gearbeitet wird, mit Geschick und Sachkenntnis, und vor allem mit dem für den Rechtsstaat lebenswichtigen Vorsatz, ohne Ansehen der Person einzig dem Gesetz und der Gerechtigkeit zu dienen.

Bern, 11. April 1972

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

G. Albrecht

Die Obergerichtsschreiberin:

E. Furler

Tafel I Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1971 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in endgültiger Zuständigkeit		A Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																																												
			im Verfahren nach Art.294 ff. ZPO										im summarischen Verfahren gemäss Art. 305-316 ZPO																																		
			Aussöhnungsversuche des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes	Rechtshilfesuche anderer Gerichte	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betriebsrechtliche Streitigkeiten (Art.2 Ziff.3 ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art.3 EG z ZGB	Verfahren gem. Art.2 Ziff.6 ZPO	Vorsorgliche Beweisführung	Hievon wurden erledigt	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1972 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen (Art.317/3, 320 ZPO)	Andere Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art.317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gem. Art.2 EG z ZGB (Art.322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozessnichtigkeit (Art.326, 327 Alinea 2 ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art.402 ff. ZPO)	Hievon wurden erledigt	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1972 noch unerledigt	durch Appellation weitergezogen																				
1. Aarberg	121	13	—	56	61	—	—	1	13	36	1	12	—	36	32	52	1	—	78	30	—	13	2	3607	131	544	569	1937	38	9	29	59	355	1065	295	357	2	1289	813	2282	256	63	3020	698	431	554	12
2. Aarwangen	115	10	29	5	61	2	—	1	3	10	43	6	8	—	49	23	67	8	4	119	10	8	14	—																							
3. Bern I und II	853	—	187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	486	—	—	309	89	1	87	—																							
4. Bern III	—	1	—	234	—	—	—	—	26	60	144	21	35	—	—	—	—	—	—	180	11	4	51	2																							
5. Bern IV	—	5	1	—	209	11	—	—	—	52	84	70	14	—	274	372	—	—	—	592	—	31	23	—																							
6. Biel I	366	52	—	128	171	5	—	—	1	36	45	53	43	—	127	59	303	49	3	288	33	133	87	—																							
7. Büren a. d. A.	95	—	20	19	40	2	—	1	2	7	23	1	14	—	29	8	47	4	2	50	21	8	11	—																							
8. Burgdorf	124	—	23	28	50	1	—	2	2	7	29	11	8	—	47	9	61	9	—	83	22	10	11	—																							
9. Courtelary	89	—	14	32	50	1	—	—	1	8	29	11	4	—	43	23	41	7	3	86	19	6	6	3																							
10. Delsberg	142	14	2	10	71	—	—	—	10	54	—	7	—	—	89	22	92	11	1	136	36	17	26	—																							
11. Erlach	36	—	4	7	13	—	1	—	1	—	7	3	5	—	5	5	25	1	—	19	4	7	6	—																							
12. Freibergen	39	—	5	2	21	—	—	1	9	11	—	2	1	—	9	2	1	3	1	12	2	—	2	—																							
13. Fraubrunnen	112	—	9	11	42	4	—	—	12	24	4	6	—	23	28	60	2	1	55	37	15	7	2																								
14. Frutigen	72	—	18	6	22	—	—	—	2	—	17	—	7	—	12	6	53	3	1	37	19	1	18	—																							
15. Interlaken	117	4	17	37	49	—	—	2	2	3	34	15	1	—	28	41	74	8	—	50	24	63	14	—																							
16. Konolfingen	122	—	22	24	59	2	—	4	3	8	38	5	17	—	52	10	86	3	3	82	46	2	24	—																							
17. Laufen	62	—	1	2	45	—	—	1	2	7	31	—	10	—	13	3	33	3	2	47	1	—	6	—																							
18. Laupen	33	—	3	5	23	—	1	—	1	4	17	—	4	—	9	6	36	—	—	32	16	—	3	—																							
19. Münster	115	—	12	6	116	—	2	—	11	63	9	35	1	—	58	20	62	2	1	95	21	17	10	—																							
20. Neuenstadt	18	2	—	1	10	—	—	—	5	3	—	2	—	—	20	70	35	6	—	49	76	—	6	2																							
21. Nidau	168	4	6	48	99	5	—	1	3	12	87	2	7	—	57	—	92	15	4	85	47	21	15	—																							
22. Niderrimmthal	62	—	19	8	35	1	—	—	2	1	9	8	20	—	30	8	40	6	1	33	11	22	19	1																							
23. Oberhasli	21	—	7	5	13	—	—	—	—	—	9	1	3	—	9	1	13	1	—	16	2	1	5	—																							
24. Obersimmental	28	—	7	7	20	—	—	2	—	3	12	4	3	—	11	2	8	—	1	13	3	1	5	—																							
25. Pruntrut	114	3	21	8	100	—	—	—	3	30	37	1	35	—	71	8	23	9	2	87	8	—	18	—																							
26. Saanen	31	—	1	11	31	—	—	—	2	5	16	3	9	—	3	19	19	1	—	36	3	1	2	—																							
27. Schwarzenburg	24	—	4	6	4	—	—	1	—	2	3	—	—	—	2	1	9	2	—	8	2	—	4	—																							
28. Seftigen	79	10	—	6	56	2	—	1	1	11	28	13	8	—	33	6	45	27	1	64	12	21	15	—																							
29. Signau	31	7	3	7	17	—	—	5	—	—	18	—	4	—	10	4	40	4	—	35	19	—	4	—																							
30. Thun I	289	7	69	62	152	2	4	6	—	22	75	43	24	—	104	18	122	26	9	180	46	29	24	—																							
31. Trachselwald	46	—	36	7	20	—	—	2	—	1	11	9	1	—	6	—	26	1	—	17	3	7	6	—																							
32. Wangen a. d. A.	83	—	3	15	43	—	1	—	—	6	28	1	9	—	30	7	38	6	8	47	25	5	12	—																							

Tafel I (Schluss) Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1971 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	C Geschäfte des Amtsgerichts				Hievon wurden erledigt				
	Entmündigungs- und Aufhebungs- Verfahren gemäss Art. 34 und 40 EG z ZGB	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit	Übrige Rechtssachen	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1972 unerledigt	durch Appellation weitergezogen
1. Aarberg	8	21	11	1	27	2	—	12	2
2. Aarwangen	18	39	19	3	58	3	1	17	3
3. Bern I und II	40	541	63	9	385	33	7	228	4
4. Bern III	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Bern IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Biel I	11	176	29	11	110	4	13	100	7
7. Büren a. d. A.	—	33	9	1	23	6	—	14	1
8. Burgdorf	5	51	12	1	39	2	1	27	1
9. Courtelary	8	35	10	—	29	2	—	22	3
10. Delsberg	6	33	3	—	34	2	—	6	2
11. Erlach	3	5	1	—	5	—	—	4	—
12. Freibergen	1	7	4	1	5	1	—	7	—
13. Fraubrunnen	15	33	8	2	39	2	3	14	1
14. Frutigen	10	12	11	1	20	1	1	12	—
15. Interlaken	14	40	20	—	49	2	4	19	2
16. Konolfingen	7	36	19	2	33	10	—	21	3
17. Laufen	4	9	5	—	11	—	—	7	1
18. Laupen	—	12	2	—	6	—	—	8	2
19. Münster	—	41	9	1	22	3	—	26	1
20. Neuenstadt	—	8	3	—	9	—	—	2	3
21. Nidau	3	37	5	—	29	1	1	14	—
22. Nidersimmental	5	28	7	3	24	—	1	18	—
23. Oberhasli	6	6	7	—	11	1	—	7	1
24. Obersimmental	3	9	4	—	12	—	—	4	1
25. Pruntrut	4	36	15	2	29	7	—	21	2
26. Saanen	1	5	2	—	7	—	—	1	—
27. Schwarzenburg	4	5	4	—	5	1	—	7	—
28. Seftigen	5	28	8	1	23	—	3	16	—
29. Signau	9	7	16	—	22	2	—	8	—
30. Thun I	23	129	39	5	116	6	8	66	6
31. Trachselwald	20	20	12	1	39	1	4	9	1
32. Wangen a. d. A.	5	23	5	1	21	4	—	9	—
	238	1465	362	46	1242	96	47	726	47

Tafel V Zahl der von den Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde im Jahr 1971 behandelten Beschwerden nach Art.17 SchKG

Amtsbezirke	Zahl der Beschwerden ¹	Gefällte Entscheide einschliesslich Abschreibungsbeschlüsse	Disziplinarverfügungen	Zeitdauer der Erledigung der Beschwerden		
				Maximum Tage	Minimum Tage	Mittel Tage
Aarberg	1	1	—	20	20	20
Aarwangen II	—	—	—	—	—	—
Bern IV	2	2	—	28	1	14
Biel I	9	8	—	54	1	19
Büren a. d. A.	—	—	—	—	—	—
Burgdorf II	2	2	—	23	7	15
Courtelary	2	2	—	33	8	20
Delsberg	2	2	—	14	11	12
Erlach	2	2	—	34	6	20
Freibergen	1	1	—	24	24	24
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—
Interlaken I	—	—	—	—	—	—
Konolfingen II	2	1	—	1	1	1
Laufen	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—
Münster I	1	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—
Nidau	4	2	—	184	14	58
Niedersimmental	—	—	—	—	—	—
Oberhasli	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	—	—	—	—	—	—
Pruntrut II	5	5	—	93	15	23
Saanen	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—
Signau	4	4	1	34	4	15
Thun I	2	2	—	13	13	13
Trachselwald	—	—	—	—	—	—
Wangen a. d. A.	—	—	—	—	—	—

¹ Für die gemäss § 23 EG z. SchKG die untere Aufsichtsbehörde erstinstanzlich kompetent ist.